

**Ergänzende Erläuterungen zur Einführung getrennter Abwassergebühren im Zweckverband Wasser Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (ZWAS)**

**Häufig gestellte Fragen:**

**1. Ist das Grundstück an die Kanalisation angeschlossen?**

Mit der Einführung einer Niederschlagswassergebühr erhebt der ZWAS voraussichtlich ab dem 01.01.2019 eine Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser, welches von bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes in die öffentliche Einrichtung (öffentliche Kanalisation) gelangt. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation kann unmittelbar (direkt) über einen Grundstücksanschluss oder mittelbar (indirekt) aufgrund des Gefälles oberirdisch erfolgen. Von befestigten Flächen mit Gefälle zur Straße (z. B. Grundstückseinfahrten) fließt das Niederschlagswasser mittelbar, d. h. über die öffentliche Straßenentwässerung in die Kanalisation. Diese mittelbar einleitenden Flächen gelten somit auch als „an den Kanal angeschlossen“.

**2. Was ist unter dem Begriff „öffentliche Einrichtung“ zu verstehen?**

Zur öffentlichen Einrichtung gehören in der Regel alle Teile der Kanalisation (Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle, Haupt- und Verbindungssammler), Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenbecken), Kläranlagen und sonstige technische Anlagen, die der Aufgabe der öffentlichen Abwasserableitung und -beseitigung dienen sowie die im öffentlichen Grund befindlichen Teile der Grundstücksanschlüsse. Es ist hierbei grundsätzlich unerheblich, wann und von wem diese Kanäle gebaut wurden oder wie groß die Entfernung zur nächsten Einleitstelle ist, soweit die Anlagen durch den Zweckverband als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet wurden.

**3. Wie erfolgt die Berücksichtigung von Zisternen und Regentonnen?**

Für bebauten und befestigten Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die Kanalisation (Überlauf versickert ins Erdreich) angeschlossen sind, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben. Sofern Zisternen betrieben werden, deren Überlauf an die Kanalisation angeschlossen ist und die der Regenwasserspeicherung dienen, mindert sich die gebührenwirksame Fläche um 10 m<sup>2</sup> je 1 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen. Berücksichtigt werden erdeingebaute, ganzjährig betriebene Behälter mit einem Volumen ab 1 m<sup>3</sup> (= 1.000 Liter). Sofern das gesammelte Niederschlagswasser auch für häusliche Zwecke als Brauchwasserzwecke (z. B. Toilettenspülung, Wäsche etc.) weiter verwendet wird, ist dies entsprechend anzugeben. Regentonnen gelten nicht als Niederschlagswasserspeicher, da sie u. a. im Winterhalbjahr wegen Frostgefahr nicht aufgestellt werden, ortsveränderlich sind und überlaufen können. Die Flächen, die an s. g. Regentonnen angeschlossen sind, gelten als „an die Kanalisation angeschlossen“ sofern keine Versickerung auf dem Grundstück erfolgt.

**4. Von meinem/ unserem Grundstück wird weder direkt noch indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Müssen trotzdem Niederschlagswassergebühren gezahlt werden?**

Nein, in diesem Fall müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden, da die öffentliche Kanalisation nicht genutzt wird. Im Fragebogen ist dies entsprechend anzugeben. Die Schmutzwassergebühr nach dem Trinkwasserverbrauch muss trotzdem gezahlt werden.

**5. Handelt es sich um eine Gebührenerhöhung?**

Nein, die bisherige Abwassergebühr wird aufgeteilt in einen Anteil Schmutzwasser und einen Anteil Niederschlagswasser. Die Trennung bedeutet daher keine Erhöhung der Gesamtgebühren sondern eine gerechtere Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip.

**6. Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es sich z.B. um eine Garage handelt, künftig Gebühren zahlen?**

Ja, sofern auf dem Grundstück bebaut und/ oder befestigte Flächen vorhanden sind, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

**7. Was sind befestigte bzw. versiegelte Flächen?**

Als versiegelte Flächen gelten alle überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen. Unter überbauten Flächen sind Flächen zu verstehen, die mit einem Gebäude (Wohn- und/ oder Gewerbegebäude, Garage, Scheune etc.) bebaut sind sowie die durch Dachüberstände überbauten Flächen. Unter befestigten Flächen sind künstlich angelegte Flächen zu verstehen, die ganz oder teilweise wasserundurchlässig sind und von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird. Die Erfassung der versiegelten, also bebauten und befestigten Flächen dient der Bildung eines Veranlagungsmaßstabes, welcher Voraussetzung für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ist.

Die Berechnung der abflusswirksamen Fläche je Grundstück erfolgt **durch den Zweckverband** unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Versiegelungsgraden. Als Grundlage dienen die s.g. Abflussbeiwerte, welchen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für das gesamte Verbandsgebiet einheitlich gelten. Für jedes an die Kanalisation angeschlossene Grundstück wird die abflusswirksame Fläche durch den Zweckverband anhand folgender Abflussbeiwerte berechnet:

**Versiegelte bzw. befestigte Flächen:** Dachflächen gelten als vollständig versiegelt und werden mit dem Abflussbeiwert  $\Psi_m = 0,9$  berücksichtigt. Dieser besagt, dass 90% des anfallenden Niederschlagswassers zum Abfluss gelangen und in die Gebührenkalkulation eingehen. Hierbei sind bereits Verdunstungsmengen in Höhe von 10% berücksichtigt. Ausnahmen bilden Grün- und Kiesdächer, da hier ein anteiliger Rückhalt stattfindet, diese gehen zu 70% in die Gebührenkalkulation ein ( $\Psi_m = 0,7$ ).

Flächen aus Asphalt oder Beton, fugenlose Platten, fugenloses bzw. eng verfugtes Naturstein- und Betonpflaster mit Fugenbreiten bis 5 mm sowie mörtelverfugte Platten- und Pflasterflächen gelten als **dicht versiegelte Flächen**. Der Abflussbeiwert  $\Psi_m$  beträgt 0,9 und besagt, dass 90% des anfallenden Niederschlagswassers zum Abfluss gelangen. Hierbei sind Verdunstungs- und Teilversickerungsmengen in Höhe von 10% berücksichtigt. Sind derartige Flächen an den Kanal angeschlossen, gehen sie zu 90% in die Gebührenkalkulation ein.

Flächen aus Pflaster mit sand- oder kiesverfüllten Fugen  $>$  (größer) 5 mm und  $\leq$  (kleiner gleich) 15 mm, fest verdichtete Kiesbefestigungen, bzw. sandgeschlemmte Schotterdecken gelten als **teilversiegelte Flächen**. Der Abflussbeiwert  $\Psi_m$  beträgt 0,6 d.h. von der betreffenden Fläche werden 60% in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

**Gering versiegelte Flächen:** Offene Schotterdecken, Schotterrasen, Öko- oder Porenpflaster mit Fugenbreiten  $>15$  mm sowie s.g. Rasengittersteine kommen mit einem Abflussbeiwert von  $\Psi_m = 0,3$  also 30% der Flächen zum Ansatz, d.h. von der betreffenden Fläche werden 30% in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Gärten-, Wiesen- und Rasenflächen sowie sonstige Flächen mit Bewuchs gelten als **unbefestigte Flächen**, der Abflussbeiwert beträgt  $\Psi_m = 0,0$ . Von diesen Flächen gelangt kein Niederschlagswasser in die Kanalisation. Damit werden diese Flächen in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

**Wichtiger Hinweis:**

Bitte nehmen Sie auf den Formblättern **keine Berechnung** mittels Flächen und Abflussbeiwerten vor. Die Berechnung und Ermittlung der abflusswirksamen Fläche je Grundstück wird durch den Zweckverband durchgeführt, nachdem Sie die ausgefüllten Formulare an den Zweckverband zurück geschickt haben.